

RS OGH 2007/9/13 6Ob20/07w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2007

Norm

AktG §87 Abs5

AktG §88 Abs4

Rechtssatz

§ 87 Abs 5 AktG, wonach ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, bezieht sich nur auf von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder. Eine Abberufung von in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern ist nach § 88 Abs 4 Satz 2 AktG möglich, wenn in der Person des entsandten Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufungsentscheidung des Gerichts ist rechtsgestaltend. Mit Rechtskraft der Entscheidung ist die Aufsichtsratsmitgliedschaft des Betreffenden erloschen. Der wichtige Grund muss so beschaffen sein, dass die Aufrechterhaltung der Aufsichtsratsmitgliedschaft für die Gesellschaft unzumutbar ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 20/07w

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 20/07w

Veröff: SZ 2007/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122607

Im RIS seit

13.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>